

# **Satzung des MTV Ellerhoop v. 1907 e. V.**

Satzung beschlossen am 19. Februar 2016

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift
- § 12 Zusammensetzung des Vorstands
- § 12a Vergütung der Vorstandstätigkeit
- § 13 Zuständigkeit des Vorstands
- § 14 Vorstandssitzungen und -beschlüsse
- § 15 Der Turnrat
- § 16 Der Ehrenrat
- § 17 Die Turnerjugend
- § 18 Wahlen
- § 19 Rechnungsprüfung
- § 20 Gerätewart
- § 21 Datenschutzbeauftragter
- § 22 Geschäftsstelle
- § 23 Vermögen, Haftung, Auflösung des MTV

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen: Männer Turnverein Ellerhoop von 1907 e. V. (nachstehend MTV genannt).
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Ellerhoop.
3. Der MTV ist durch den Kreissportverband Pinneberg Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein, sowie der jeweiligen Fachverbände.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung planmäßiger sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit im MTV.
4. Die Förderung der Volksmusik und des Spielmannswesen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der MTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der MTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Bestrebungen des Vereins fördern.
4. Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden. Ehrungen von Mitgliedern werden nach der gültigen Ehrenordnung vorgenommen.
5. Befristete Mitgliedschaften, die zur Durchführung von Kursen dienen, sind möglich.
6. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme erworben.
2. Mit der Anmeldung wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt unter Wahrung der Satzung Einrichtungen des MTV zu nutzen und an allen Aktivitäten teilzunehmen. Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebs anzupassen. Sie sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit. Bei kostenintensiven Leistungen des MTV sind die Mitglieder auch Ehrenmitglieder zur Zahlung von Gebühren und Sonderbeiträgen verpflichtet. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Sonderbeiträge
  - c) eigene Einnahmen
  - d) Zuschüsse
  - e) Geld- und Sachspenden
2. Es können auch Sammlungen durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sonderbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Turnrat
- d) Ehrenrat
- e) Turnerjugend

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
4. Bestätigung der Jugendordnung und des Jugendwarts.
5. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer.
6. Für weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

## **§ 11 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird postalisch oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen einberufen.

Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und den Mitgliedern als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mailadresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Familienangehörige, für die eine Familienmitgliedschaft im Verein besteht, werden durch den Verein gemeinsam und über die im Verein zuletzt benannte Anschrift geladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist solange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

4. Dringlichkeitsanträge können schriftlich bis zum Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Anwesenden. Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung dürfen nicht über einen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es dem Vorstand zweckmäßig erscheint. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder sie beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen.
6. Die Versammlung wird geleitet von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Anwesenden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

## **§ 12 Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - sechs stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Jugendwart oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
2. Vorstand im Sinn des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

## **§12a Vergütung der Vorstandstätigkeit**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf kann dem Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des MTV. Er setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Wahrung von Gesetz und Satzung um und unterstützt die Jugendarbeit.
2. Der Vorstand erlässt Ordnungen, insbesondere für Sonderbeiträge, Übungs- und Spielbetrieb. Er setzt die Übungsleiter ein und deren Vergütung fest. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Den Ausschüssen dürfen nur Vereinsmitglieder angehören. Für fachliche Beratung können Nichtvereinsmitglieder tätig werden.

## **§ 14 Vorstandssitzungen und -beschlüsse**

1. Der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden ruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über alle Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 15 Der Turnrat**

Der Turnrat setzt sich aus dem Vorstand und den Spartenleitern der Abteilungen zusammen. Er wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Turnrat ist zuständig für die Koordinierung des gesamten Turn- und Sportbetriebs, für die fachliche Ausrichtung aller sportlichen Veranstaltungen. Daneben wirkt er mit bei Schulungen und Lehrgangsplänen und der Aufstellung des Sportplanes.

## **§ 16 Der Ehrenrat**

Die Wahl des Ehrenrats erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Die Ehrenratsmitglieder wählen ihren Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat soll Streitigkeiten untersuchen und schlichten. Er kann vom Mitglied wie auch vom Vorstand angerufen werden. Nach Anhörung der streitbaren Parteien hat er innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Der Vorstand ist zu unterrichten.

## **§ 17 Die Turnerjugend**

Die überfachliche Jugendarbeit fundiert auf der jeweils gültigen Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 18 Wahlen**

1. Für eine Amtszeit von zwei Jahren werden gewählt, und zwar in Jahren mit ungerader Endziffer:

- der 1. Vorsitzende
- drei stellvertretende Vorsitzende
- ein Kassenprüfer
- ein Datenschutzbeauftragter

in Jahren mit gerader Endziffer:

- drei stellvertretende Vorsitzende
- ein Kassenprüfer

Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

2. Der Ehrenrat wird alle vier Jahre, in Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Er besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. In den Vorstand können nur vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

4. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 19 Rechnungsprüfung**

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der oder die Kassenprüfer/in muss volljährig sein und darf nicht dem Vorstand und dem Turnrat angehören.

## **§ 20 Gerätewart**

1. Der Gerätewart wird vom Vorstand ernannt.
2. Dem Gerätewart wird eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 21 Datenschutzbeauftragter**

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt die Versammlung einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit entspricht der des Vorstands.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

## **§ 22 Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die bis zur Bestellung eines Leiters vom Vorstand, danach vom Leiter geführt wird. Der Vorstand stellt ggf auf Vorschlag des Leiters das erforderliche Personal ein.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle ist zuständig für den organisatorischen Ablauf in der Geschäftsstelle sowie an den verschiedenen Orten des Sportbetriebs (z. B. des Sportplatzes, der Turnhalle). Er regelt den täglichen Geschäftsbetrieb und die anfallenden Verwaltungsaufgaben. Er arbeitet mit allen sportlichen Gremien und Institutionen in der Gemeinde und im Kreis zusammen.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle handelt in Absprache mit dem Vorstand des MTV. Weisungsberechtigt ist nur der Vorstand nach § 26 BGB.

**§ 23**  
**Vermögen, Haftung, Auflösung des MTV**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des MTV haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der MTV haftet nicht für eintretende Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Turn- und Sportbetriebes. Eine übliche Sportunfallversicherung ist abgeschlossen. Er haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen bei Veranstaltungen aller Art. Auch aus Entscheidungen der Organe des MTV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
3. Die Auflösung des MTV kann nur auf eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MTV an die Gemeinde Ellerhoop, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke sportlicher Jugendpflege zu verwenden hat.
5. Die Satzung tritt mit der letzten Eintragung am 22. November 2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.